



## Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung 2023 (PHV 23) - Fassung 2023.07

AH271\_0\_202307

Die Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung regeln produktspezifische Themen zu Ihrem Versicherungsvertrag. Produktübergreifende Regelungen finden Sie zusätzlich in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Produkte der Private Line (AVB Privat 23).

Unsere Privathaftpflichtversicherung gibt es in drei Produktvarianten: Kompakt, Komfort oder Premium. Je nach Produktvariante kann sich der Versicherungsschutz unterscheiden.

Mit einer Tabelle, wie im nebenstehenden Beispiel, zeigen wir Ihnen diese Unterschiede unter den betreffenden Ziffern.

Das Häkchen (✓) unterhalb der Produktvariante bedeutet, dass die in der Ziffer der Versicherungsbedingungen beschriebene Leistung dort versichert ist. Der Querstrich (—) bedeutet hingegen, dass für die Leistung in dieser Produktvariante kein Versicherungsschutz besteht.

Beispiel:

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

### Inhalt

#### 1 Privathaftpflichtrisiko

- 1.1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)
- 1.2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten
- 1.3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall
- 1.4 Unsere Leistungen und Vollmachten
- 1.5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)
- 1.6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
- 1.7 Allgemeine Ausschlüsse
- 1.8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
- 1.9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
- 1.10 Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach Ihrem Tod

#### 2 Besondere Umweltrisiken

- 2.1 Gewässerschäden (Kleingebinde)

- 2.2 Gewässerschäden (Tankanlagen)
- 2.3 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

#### 3 Forderungsausfallrisiko

- 3.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung
- 3.2 Leistungsvoraussetzungen
- 3.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung
- 3.4 Räumlicher Geltungsbereich
- 3.5 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

#### 4 Gemeinsame Bestimmungen zu den Teilen 1, 2 und 3 (Privathaftpflichtrisiko, Besondere Umweltrisiken, Forderungsausfallrisiko)

- 4.1 Abtretungsverbot
- 4.2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
- 4.3 Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken)

#### 1 Privathaftpflichtrisiko

**1.1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)**  
Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als

- 1. Privatperson und
- 2. nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufs, Dienstes, Amtes oder Gewerbes.

Zur gesetzlichen Haftpflicht aus den Gefahren einer ehrenamtlichen Tätigkeit und den Gefahren einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art finden Sie unter Ziffer 1.6.2.

#### 1.2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten

Die Mitversicherung von weiteren Personen richtet sich nach Ihrer im Versicherungsschein gewählten Tarifgruppe.

##### 1.2.1 Single

In dieser Tarifgruppe sind nur Sie als unser Versicherungsnehmer versichert.

Kein Versicherungsschutz besteht für den später hinzukommenden Ehegatten, den später hinzukommenden eingetragenen Lebens-



partner oder Lebensgefährten, sowie für später hinzukommende Kinder.

Bei Änderung Ihrer persönlichen Verhältnisse, z. B. durch Heirat, eingetragene Lebenspartnerschaft, Geburt, Adoption eines Kindes o. ä., besteht für diese hinzukommenden Personen Versicherungsschutz nur im Rahmen der Vorsorgeversicherung nach Ziffer 1.9. Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für den Lebensgefährten / nicht eingetragenen Lebenspartner.

Eine Änderung der persönlichen Verhältnisse (z. B. Heirat oder Geburt) sind uns zu melden. Ab Eingang der Änderungsanzeige wird der Beitrag nach den tariflichen Vorgaben der nachfolgenden Tarifgruppen richtiggestellt.

### 1.2.2 Partner

In dieser Tarifgruppe sind neben Ihnen als unser Versicherungsnehmer mitversichert:

1. Ihr Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner, egal wo dieser wohnt, oder
2. Ihr nicht eingetragener Lebenspartner / Lebensgefährte, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei Ihnen mit Erstwohnsitz gemeldet ist.

Ein eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

Bei Änderung Ihrer persönlichen Verhältnisse oder der nach Ziffer 1.2.2 mitversicherten Personen, z. B. durch Geburt, Adoption eines Kindes o. ä., besteht für diese hinzukommenden Personen Versicherungsschutz nur im Rahmen der Vorsorgeversicherung nach Ziffer 1.9. Scheidung und Aufhebung der Lebenspartnerschaft, sowie einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sind uns zu melden. Ab Eingang der Änderungsanzeige wird der Beitrag nach den tariflichen Vorgaben richtiggestellt.

### 1.2.3 Alleinerziehend

In dieser Variante sind neben Ihnen als unser Versicherungsnehmer auch Ihre Kinder nach Ziffer 1.2.5 mitversichert.

Bei Änderung Ihrer persönlichen Verhältnisse durch Heirat oder eingetragene Lebenspartnerschaft besteht für diese hinzukommende Person Versicherungsschutz nur im Rahmen der Vorsorgeversicherung nach Ziffer 1.9. Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für den Lebensgefährten / nicht eingetragenen Lebenspartner.

Eine Änderung der persönlichen Verhältnisse (z. B. Heirat oder Geburt) sind uns zu melden. Ab Eingang der Änderungsanzeige wird der Beitrag nach den tariflichen Vorgaben richtiggestellt.

### 1.2.4 Familie

In dieser Tarifgruppe sind neben Ihnen als unser Versicherungsnehmer mitversichert:

1. Ihr Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner, egal wo dieser wohnt;
2. Ihr nicht eingetragener Lebenspartner / Lebensgefährte, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei Ihnen mit Erstwohnsitz gemeldet ist;
3. Ihre Kinder nach Ziffer 1.2.5;

4. Ihre bei Ihnen in häuslicher Gemeinschaft gemeldeten Eltern oder die Eltern Ihres Partners, dies gilt auch wenn diese in einer Alten- oder Pflegeeinrichtung leben und keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzen bzw. sofern keine Entschädigung aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	—	✓

5. Ihre verheirateten oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder und deren Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner, solange sie in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	—	✓

Ein eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

Scheidung und Aufhebung der Lebenspartnerschaft, sowie einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sind uns zu melden. Ab Eingang der Änderungsanzeige wird der Beitrag nach den tariflichen Vorgaben richtiggestellt.

Bei Mitversicherung des nicht eingetragenen Lebenspartners / Lebensgefährten gilt Folgendes:

1. Sie und der mitversicherte Partner dürfen nicht mehr verheiratet sein oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.
2. Nach Ihrem Tod, gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder nach Ziffer 1.10 dieser Bedingungen sinngemäß.
3. Gegenseitige Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander sind entsprechend Ziffer 1.7.3 und Ziffer 1.7.4 ausgeschlossen. Mitversichert sind jedoch gesetzliche Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, privaten Schadenversicherern und Arbeitgebern.

### 1.2.5 Kinder

In den Tarifgruppen „Alleinerziehend Ziffer 1.2.3“ und „Familie - Ziffer 1.2.4“ sind Ihre unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder, auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder mitversichert.

Volljährige und nicht verheiratete bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder sind versichert, solange sie in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben.

Bei volljährigen und nicht verheirateten oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kindern, die nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, besteht Versicherungsschutz nur

1. während der Schul- oder einer unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar ange-



schlossener Masterstudiengang, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen);

2. bei Ableistung eines Wehr- oder Zivildiensts, z. B. des freiwilligen Wehrdiensts (FWD), des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres (FSJ/FÖJ), nach der Schule, sowie vor, während oder im Anschluss an die berufliche Erst- und Zweitausbildung;
3. wenn zwischen der Beendigung der Schulausbildung und der anschließenden Berufsausbildung oder zwischen der Beendigung der Berufsausbildung und dem Beginn einer zweiten Berufsausbildung eine zusammenhängende und einmalige Wartezeit von maximal einem Jahr liegt;
4. wenn sie sich in einer zweiten Berufsausbildung (Lehre oder Studium) befinden, sofern sie diese spätestens ein Jahr nach Abschluss der Erstausbildung angetreten haben oder
5. wenn sie in unmittelbarem Anschluss an diese Ausbildungsmaßnahmen bis zu einem Jahr arbeitslos sind.

### 1.2.6 Mitversicherte Personen in allen Tarifgruppen

Unabhängig von der gewählten Tarifgruppe (Single, Partner, Allein-erziehende oder Familie) ist zusätzlich versichert:

1. die gleichartige gesetzliche Haftpflicht von wegen Pflegebedürftigkeit in Ihrem Haushalt lebender Familienangehöriger (Angehörige nach Ziffer 1.7.4). Die Anzahl der maximal versicherten pflegebedürftigen Angehörigen entnehmen Sie der Leistungsübersicht.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

2. die gleichartige gesetzliche Haftpflicht pflegebedürftiger Kinder oder von Kindern mit geistiger oder körperlicher Behinderung (jeweils auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), auch wenn keine häusliche Gemeinschaft mit Ihnen besteht. Voraussetzung für die Mitversicherung ist jedoch, dass nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann.
3. die gleichartige gesetzliche Haftpflicht für sonstige mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende alleinstehende Personen, die vorübergehend in den Familienverbund eingegliedert sind (z. B. Au-Pair, Austauschschüler). Dies gilt auch für minderjährige Übernachtungsgäste in Ihrem Haushalt (z. B. Enkelkinder auf Besuch). Voraussetzung für die Mitversicherung ist jedoch, dass nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann.
4. die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der bei Ihnen im Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb nach Sozialgesetzbuch VII handelt.

Die Mitversicherung der jeweils genannten Personen im Familien-, Alleinerziehenden-, Single- und Partnerarif endet spätestens nach dem in der Leistungsübersicht genannten Zeitraum nach der Aufhe-

bung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und den genannten Personen. Eine Ausnahme besteht bei der Mitversicherung von Kindern nach Ziffer 1.2.5 (1. - 5.). Versicherungsschutz besteht nur, soweit kein Ersatz aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann. Die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft ist uns zu melden. Ab Eingang der Änderungsanzeige wird der Beitrag nach den tariflichen Vorgaben richtiggestellt.

**1.2.7** Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung nach Ziffer 1.9, wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

**1.2.8** Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.

**1.2.9** Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie als Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

### 1.3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

**1.3.1** Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

**1.3.2** Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

1. auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
2. wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
3. wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
4. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
5. auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
6. wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

**1.3.3** Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.



## 1.4 Unsere Leistungen und Vollmachten

### 1.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

1. die Prüfung der Haftpflichtfrage;
2. die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
3. Ihre Freistellung von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Sie ohne Zustimmung von uns abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist Ihre Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

**1.4.2** Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen Sie, sind wir bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Wir führen dann den Rechtsstreit auf unsere Kosten in Ihrem Namen.

**1.4.3** Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

**1.4.4** Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

### 1.5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

**1.5.1** Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

**1.5.2** Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt: Unsere Entschädigungsleistungen sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

**1.5.3** Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

1. auf derselben Ursache;
2. auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
3. auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

beruhen.

**1.5.4** Falls vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziffer 1.5.1 Satz 1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleiben wir auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

**1.5.5** Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

**1.5.6** Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

**1.5.7** Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

**1.5.8** Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

### 1.6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

Ziffer 1.6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 1.6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziffer 1.6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziffer 1.4 Unsere Leistungen oder Ziffer 1.7 Allgemeine Ausschlüsse).

#### 1.6.1 Familie und Haushalt

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

1. als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
2. als Dienstherr der in Ihrem Haushalt tätigen Personen;



3. als vom Betreuungsgericht bzw. Familiengericht bestellter - nicht beruflicher - Betreuer oder Vormund für die zu betreuende Person.

### 1.6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligenarbeit und Praktika

**1.6.2.1** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

**1.6.2.2** Versichert ist - abweichend von Ziffer 1.7.14 - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit Versicherungsschutz nicht über eine anderweitige Versicherung besteht.

Ausgeschlossen bleibt jedoch die verantwortliche Betätigung in öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern (z. B. als Gemeinderatsmitglied oder Schöffe) oder wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter (z. B. als Betriebsrat).

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

**1.6.2.3** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht im Rahmen der Schulausbildung oder des Studiums sowie aus der Teilnahme an unentgeltlichen Schüler- bzw. Ferienpraktika. Auch mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

### 1.6.3 Mitversicherte Tätigkeiten

**1.6.3.1** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer selbstständigen (nebenberuflichen) Tätigkeit, sofern hierfür kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht und das der in der Leistungsübersicht genannte Jahresumsatz nicht überstiegen wird.

Bei dieser selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeit darf es sich nicht handeln um

1. handwerkliche Tätigkeiten (ausgenommen Kunsthandwerk);
2. medizinische, heilende, pflegerische, geburtshelfende Tätigkeiten;
3. planende, gutachterliche, bauleitende Tätigkeiten;
4. anwaltliche, notarielle, steuer- / unternehmensberatende Tätigkeiten;
5. die Tätigkeit als Influencer;
6. die Herstellung von Genussmitteln;
7. Tätigkeiten für die eine Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.

Kein Versicherungsschutz besteht bei einer angestellten nebenberuflichen Tätigkeit oder bei Beschäftigung von Angestellten. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung nach Ziffer 1.9 gelten nicht.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

**1.6.3.2** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit aus Betreuung fremder Kinder als Tageseltern oder Babysitter (entgeltlich und unentgeltlich), nicht jedoch in Betrieben und Institutionen (z. B. Kindergärten, Kindertagesstätten oder vergleichbare Einrichtungen). Die Zahl der zu betreuenden Kinder ist nicht begrenzt.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

**1.6.3.3** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der betreuten fremden Kinder wegen Schäden, die sie sich untereinander zufügen oder die sie Dritten verursachen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	—	✓

**1.6.3.4** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus beruflichen, dienstlichen bzw. amtlichen Tätigkeiten für unmittelbar den Arbeitskollegen zugefügten Sachschäden.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

**1.6.3.5** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus betrieblich- und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeit, wegen Beschädigung oder Vernichtung von Sachen, die dem Arbeitgeber gehören. Dies gilt nur, sofern ein Freistellungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber nicht zum Tragen kommt.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

**1.6.3.6** Versichert ist - in Erweiterung zu Ziffer 1.6.1 (3.) - und abweichend von Ziffer 1.2.6 (1.) die gesetzliche Haftpflicht der betreuten Person.



Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	—	✓

#### 1.6.4 Haus- und Grundbesitz

**1.6.4.1** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber folgender inländischer Immobilien, die ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken bzw. Eigennutzung verwendet werden.

1. einer oder mehrere Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) einschließlich Ferienwohnung. Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum (Eigenschaden).
2. ein Einfamilienhaus;
3. ein Zweifamilienhaus (sofern mindestens eine Wohnung selbstbewohnt);
4. ein Wochenend- oder Ferienhaus;
5. ein fest installierter Wohnwagen;
6. ein unbebautes Grundstück bis zu der in der Leistungsübersicht genannten Fläche;
7. eine Schrebergartenhütte.

Mitversichert sind die zu den vorgenannten Immobilien zugehörigen Garagen, Stellplätze, Gärten, Pools und Teiche, sowie ein Schrebergarten.

Versicherungsschutz besteht bis zu den in der Leistungsübersicht genannten Beträgen.

**1.6.4.2** Im Schadenfall verzichten wir auf Regressansprüche gegenüber mitversicherter Personen in deren Eigenschaft als Miteigentümer der unter Ziffer 1.6.4.1 genannten Immobilien, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	—	✓

**1.6.4.3** Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in Ziffer 1.6.4.1 genannten Immobilien auf die gesetzliche Haftpflicht

1. aus dem Eigentum und Betrieb von Fotovoltaik-, Solarthermie- oder Geothermieanlagen.  
Der Versicherungsschutz gilt auch für die Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens. Voraussetzung ist, dass die Planung, Bauleitung und Bauausführung der oben genannten Anlagen von einer Fachfirma ausgeführt wurden. Die Geothermieanlage darf eine maximale Tiefe von 400 m nicht überschreiten.  
Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifkunden (Endverbraucher).

2. aus dem Eigentum und Betrieb von Kleinwindanlagen und Mini-Blockheizkraftwerken.

Der Versicherungsschutz gilt auch für die Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens. Voraussetzung ist, dass die Planung, Bauleitung und Bauausführung der oben genannten Anlagen von einer Fachfirma ausgeführt wurden.

Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifkunden (Endverbraucher).

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

3. als Inhaber der auf dem Dach oder am Haus angebrachten Antennen oder Parabolantennen für den Fernsehempfang (z. B. Satellitenschüssel).
4. aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag von Ihnen oder einer mitversicherten Person ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft.
5. als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Kernsanierungen, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) bis zu der in der Leistungsübersicht genannten Bausumme.  
Wenn der Betrag überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung nach Ziffer 1.9.  
Für An- und Umbauten im oder am während der Baumaßnahme selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus besteht Versicherungsschutz ohne Begrenzung der Bausumme.  
Es gelten die Versicherungsbedingungen für die Bauherrenhaftpflichtversicherung.
6. als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
7. als Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

Versicherungsschutz besteht bis zu den in der Leistungsübersicht genannten Beträgen.

**1.6.4.4** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung/Verpachtung von

1. im Inland liegenden Eigentumswohnungen;
2. im Inland liegenden einzelnen Räumen - auch zu gewerblichen Zwecken - oder einer Wohnung im selbstbewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus. Im Rahmen dieser Vermietung ist die Bewirtung von Ferien-/ Mességästen mitversichert. Hierbei dürfen keine Angestellten beschäftigt werden.
3. zur selbst genutzten Immobilie gehörenden Garagen und Stellplätze;
4. im Inland liegenden separaten Garagen oder Stellplätzen.

Es gelten die Bedingungen der Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung.



Wird bei der Vermietung/Verpachtung die in der Leistungsübersicht genannte Anzahl der Objekte überschritten, entfällt der Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung nach Ziffer 1.9.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Zusammenhang mit einer nach Ziffer 1.6.4.4 versicherten Vermietung oder Verpachtung auch auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Benachteiligungen, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Gründe für eine Benachteiligung können z. B. die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität sein. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche gegen diejenigen versicherten Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften herbeiführen.

Versicherungsschutz besteht bis zu den in der Leistungsübersicht genannten Beträgen.

**1.6.4.5** Versichert ist in Erweiterung zu Ziffer 1.6.4.1 Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber der genannten Immobilien, auch wenn sich diese im europäischen Ausland befinden.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

**1.6.4.6** Versichert ist in Erweiterung zu Ziffer 1.6.4.4 Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung/Verpachtung von der in Ziffer 1.6.4.1 (2. - 6.) genannten Immobilien. Voraussetzung ist, dass sich die Immobilien im Inland befinden.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	—	✓

**1.6.5 Abwässer**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals oder durch häusliche Abwässer verursacht werden.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

**1.6.6 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)**

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, von Ihnen oder von einem Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

**1.6.6.1 Beschädigung von Räumen und Gebäuden**

Versichert ist - abweichend von Ziffer 1.7.5 - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden sowie von gemieteten Häusern. Dazu zählen auch Schäden an dazugehörigen

außen am Gebäude angebrachten Sachen, an Balkonen oder Terrassen sowie an dem gemieteten Grundstück selbst und den damit fest verbundenen Sachen wie Zäune, Bäume, Swimmingpools oder gemauerte Grillanlagen. Mitversichert sind außerdem Schäden an vom Vermieter bzw. Eigentümer eingebrachten Küchen.

Versichert sind auch alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

1. Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
2. Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
3. Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können;
4. Schäden infolge von Schimmelbildung.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

**1.6.6.2** Versichert ist abweichend von Ziffer 1.6.6.1 (2.) Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	—	✓

**1.6.6.3** Versichert ist, in Erweiterung zu Ziffer 1.6.6.1, Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Grundstücken und Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	—	✓

**1.6.6.4** Versichert ist, abweichend von Ziffer 1.7.5, Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Mobilien in Hotels, gemieteten Ferienwohnungen oder Ferienhäusern. Mitversichert sind außerdem Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

**1.6.6.5** Versichert ist, abweichend von Ziffer 1.7.5, Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung - nicht Abhandenkommen - von zu privaten Zwecken überlassenen beweglichen Sachen, die gemietet, geliehen, geleast oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.



Ausgeschlossen bleiben:

1. Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person dienen,
2. Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person von seinem/ihrer Arbeitgeber aufgrund eines Miet-, Leasing- oder Leihvertrags zur Verfügung gestellt werden,
3. Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,
4. Schäden an Wertsachen und deren Verlust.  
Wertsachen sind Bargeld, Urkunden (einschließlich Sparbücher), Wertpapiere, Schmuck, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Silber, Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände,
5. Vermögensfolgeschäden,
6. Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
7. Schäden an Tieren oder Fuhrwerken Dritter durch Benutzung einer versicherten Person,
8. Schäden an beweglichen Sachen aufgrund der Anmietung eines Zimmers, einer Wohnung, eines Hauses oder eines Gebäudes.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

**1.6.6.6** Versichert ist, abweichend von Ziffer 1.6.6.5, Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von zu privaten Zwecken überlassenen beweglichen Sachen, die gemietet, geliehen, geleast oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

Ausgeschlossen bleiben:

1. das Abhandenkommen von Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person dienen,
2. das Abhandenkommen von Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person von seinem/ihrer Arbeitgeber aufgrund eines Miet-, Leasing- oder Leihvertrags zur Verfügung gestellt werden,
3. das Abhandenkommen von Wertsachen und deren Verlust. Wertsachen sind Bargeld, Urkunden (einschließlich Sparbücher), Wertpapiere, Schmuck, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Silber, Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände,
4. Vermögensfolgeschäden,
5. das Abhandenkommen von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
6. das Abhandenkommen von Tieren oder Fuhrwerken Dritter durch Benutzung einer versicherten Person,
7. das Abhandenkommen von beweglichen Sachen aufgrund der Anmietung eines Zimmers, einer Wohnung, eines Hauses oder eines Gebäudes.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

**1.6.7 Sportausübung/Radfahrer und Pedelecs**

**1.6.7.1** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung von Sport.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtschäden aus

1. einer jagdlichen Betätigung;
2. der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training).

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

**1.6.7.2** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Radfahrer und auch als Fahrer eines Pedelecs. Als Pedelec versteht man Fahrräder mit Treithilfe bis 25 km/h und nicht mehr als 250 Watt Motorleistung - unabhängig von der Akkuleistung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind S-Pedelecs und E-Bikes. S-Pedelecs sind schnelle Pedelecs, die mit Tretunterstützung bis zu 45 km/h erreichen können. E-Bikes sind Fahrräder, die ein motorbetriebenes Fahren, auch ohne Mittreten ermöglichen.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

**1.6.8 Waffen und Munition**

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

**1.6.9 Tiere**

**1.6.9.1** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

1. als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen;
2. als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Pferde oder Hunde, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht;
3. als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht;
4. als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

**1.6.9.2** Versichert ist in Erweiterung zu Ziffer 1.6.9.1 Ihre gesetzliche Haftpflicht als

1. Halter und Hüter von wilden Kleintieren;



2. Halter von Assistenzhunden (z. B. Signal- und Behindertenbegleithunde);
3. Halter von Nutztieren (z. B. Rinder) zur Selbstversorgung.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

**1.6.9.3** Hüten Sie oder eine mitversicherte Person fremde Tiere, gilt Folgendes:

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer bei Personenschäden. Nicht versichert sind Sach- und Vermögensschäden. Außerdem vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter und Hüter von

1. Hunden;
2. Pferden und sonstigen Reit- und Zugtieren;
3. wilden Tieren, sowie von
4. Tieren, die zu gewerblichen Zwecken gehalten werden.

**1.6.9.4** Tierhalter ist derjenige, der

1. Bestimmungsrecht über das Tier hat;
2. aus eigenem Interesse für den Unterhalt des Tieres aufkommt;
3. den allgemeinen Wert und Nutzen des Tieres für sich beansprucht und
4. das Risiko des Verlusts des Tieres trägt.

**1.6.9.5** Tierhüter ist derjenige, der für den oben aufgeführten Tierhalter die Führung und Aufsicht über das Tier übernimmt.

**1.6.10 Gebrauch von Kraftfahrzeugen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

**1.6.10.1** Versichert ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

1. nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
2. Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
3. selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (z. B. Aufsitzrasenmäher, elektrische Rasenmähroboter, Kehrmaschinen, Aufsitzgeräte zum Schneeräumen) mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
4. Kraftfahrzeug-Anhängern, die nicht zulassungspflichtig sind und nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;

5. Krankenfahrstühlen mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
6. Staplern mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

Für vorgenannte Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 3.3 Ihre Obliegenheiten AVB Privat 23.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

**1.6.10.2** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden Kraftfahrzeugen durch das Be- oder Entladen des eigenen Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

**1.6.10.3** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gefälligkeitshalber, unentgeltlich überlassenen Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit dem für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoff.

Wir erstattet den Schaden sofern

1. er unmittelbar durch die Falschbetankung entstanden ist (z. B. Kosten für das Absaugen des falschen Kraftstoffs, Kosten für die Reinigung des Kraftstoffsystems) oder
2. es sich um einen Motorschaden infolge der Falschbetankung handelt.

Andere Folgeschäden werden jedoch nicht ersetzt. Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden an Fahrzeugen, die Ihnen oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

**1.6.10.4** Versichert ist, in Erweiterung zu Ziffer 1.6.10.3, Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch versehentliche Falschbetankung auch an entgeltlich gemieteten oder vom Arbeitgeber überlassenem Kfz, soweit Versicherungsschutz nicht über eine anderweitige Versicherung besteht.



Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

**1.6.10.5** Verursachen Sie beim erlaubten Gebrauch eines

1. Personenkraftwagens;
2. Kraftrads oder
3. Wohnmobils bis 4t zulässigem Gesamtgewicht,

das Ihnen von einem Dritten unentgeltlich und gefälligkeitshalber überlassen wurde, einen Kfz-Haftpflicht und/oder Vollkasko-schaden, besteht Versicherungsschutz nach den nachfolgenden Bestimmungen.

Erstattet wird der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Vollkaskoversicherung entstehende Vermögensschaden, sowie die bei der Regulierung durch den Kfz-Kaskoversicherer in Abzug gebrachte Selbstbeteiligung in der Kfz-Vollkaskoversicherung.

Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie von maximal des in der Leistungsübersicht genannten Zeitraums begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Vollkaskoversicherung gültigen Bestimmungen ergibt. Mehr als die vom Kfz-Versicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird jedoch nicht ersetzt.

Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Versicherers, welchem die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Versicherung sowie die in Abzug gebrachte Selbstbeteiligung entnommen werden kann.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, verursacht an Fahrzeugen

1. die Ihnen zum regelmäßigen oder dauerhaften Gebrauch überlassen wurden;
2. die von Ihnen zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

**1.6.10.6** Versichert sind, in Erweiterung zu Ziffer 1.6.10.5, Schäden an den in Ziffer 1.6.10.5 genannten Fahrzeugen, auch wenn diese Ihnen oder einer mitversicherten Person entgeltlich zur Verfügung gestellt wurden.

Der Umfang der Entschädigung ist der Ziffer 1.6.10.5 gleichgestellt.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	—	✓

**1.6.10.7** Für die Nutzung von gemieteten Kraftfahrzeugen im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung) gilt:

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Führer eines gemieteten, versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges im Sinne von Ziffer 1.6.10.5 wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland nach Ziffer 1.6.14.1 (2.) eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend Deckung aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung besteht.

Kein Versicherungsschutz besteht für

1. die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der Fahrzeuge sowie
2. für sogenanntes Carsharing (gewerblich und privat).

Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie als Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles

1. das Fahrzeug unberechtigt geführt haben;
2. nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatten;
3. infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage waren, das Fahrzeug sicher zu führen.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privathaftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

**1.6.11 Gebrauch von Luftfahrzeugen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Luftfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Luftfahrzeugs verursacht werden.

**1.6.11.1** Versichert ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Luftfahrzeugs wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Flugmodellen.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

**1.6.11.2** Versichert ist außerdem Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Luftfahrzeugs wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von folgenden versicherungspflichtigen Flugmodellen:

1. unbemannte Ballone und Drachen, die das in der Leistungsübersicht genannte Gesamtgewicht nicht übersteigen;

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓



2. Flugdrohnen (unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial Systems - UAS) der Kategorie Open mit den Unterkategorien A1 und A2 nach Durchführungsverordnung (EU) 2019/947, die im Rahmen und Umfang des gesetzlich erlaubten Gebrauchs verursacht werden. Die Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Einhaltung der aktuellen Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Vermögensschäden nach Ziffer 1.6.15, insbesondere aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten;
- Haftpflichtansprüche, die aus der Missachtung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der §§ 21 a) - f) Luftverkehrsordnung (LuftVO) resultieren;
- Haftpflichtansprüche, wenn sich bei Eintritt des Schadenereignisses das Luftfahrzeug nicht in einem Zustand befunden hat, der den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen über das Halten und den Betrieb von Luftfahrzeugen entsprochen hat und/oder die behördlichen Genehmigungen, soweit erforderlich, nicht erteilt waren;
- Haftpflichtansprüche, wenn bei Eintritt des Schadenereignisses das Luftfahrtunternehmen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nicht genehmigt war;
- Haftpflichtansprüche, wenn der/die Führer des Luftfahrzeugs bei Eintritt des Schadenereignisses nicht die vorgeschriebenen Erlaubnisse, erforderlichen Berechtigungen oder Befähigungsnachweise hatten;
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zusammenhängen mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, jeder Explosion einer Kriegswaffe unter Anwendung atomarer Kernspaltung und/oder Kernfusion oder sonstiger Strahlungseinwirkung sowie Streik, Aussperrung, Aufruhr, inneren Unruhen, Arbeitsunruhen, Entführung und Terror- oder Sabotageakten.
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der unrechtmäßigen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen oder die zusammenhängen mit Verfügungen von Hoher Hand oder jeder sonstigen hoheitlichen Tätigkeit.

Die Versicherungssumme steht für Personen- und Sachschäden gesondert zur Verfügung, mindestens jedoch ein Kapitalbetrag von 750.000 Rechnungseinheiten laut § 37 LuftVG in Verbindung mit § 49 b LuftVG für Sonderziehungsrechte (SZR).

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

3. Flugmodelle ohne Motoren und Treibsätze, die das in der Leistungsübersicht genannte Gesamtgewicht nicht übersteigen;

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

4. Flugmodelle, die dazu bestimmt sind, innerhalb von geschlossenen Wohnräumen betrieben zu werden.

Bei Missachtung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der §§ 21 a) - f) Luftverkehrsordnung (LuftVO), besteht kein Versicherungsschutz.

Versicherungsschutz besteht bis zu den in der Leistungsübersicht genannten Beträgen.

#### 1.6.12 Gebrauch von Wasserfahrzeugen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Wasserfahrzeugs verursacht werden.

**1.6.12.1** Versichert ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

1. eigenen und fremden Wind- und Kitesurfbrettern mit Lenkdrachen;
2. gelegentlich genutzten, fremden Wasserfahrzeugen mit Motor, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;
3. eigenen, ausschließlich in Deutschland genutzten Wasserfahrzeugen bis zu der in der Leistungsübersicht genannten Segelfläche bzw. Motorleistung;
4. eigenen oder fremden Ruder- oder Paddelbooten, Kanus und Stand-Up Paddleboards.

Versicherungsschutz besteht bis zu den in der Leistungsübersicht genannten Beträgen.

#### 1.6.13 Gebrauch von Modellfahrzeugen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

#### 1.6.14 Schäden im Ausland

**1.6.14.1** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

1. auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind;
2. auf einen in Europa zeitlich unbegrenzten Auslandsaufenthalt oder
3. auf einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt außerhalb Europas für eine in der Leistungsübersicht genannte maximale Dauer zurückzuführen sind.

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern nach Ziffer 1.6.4.1 (1. - 4.) Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII (Haftung gegenüber Sozialversicherungsträgern) sind mitversichert.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt,



in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

**1.6.14.2** Haben Sie im europäischen Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den Betrag zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, die Differenz innerhalb von 3 Jahren zurückzuzahlen. Wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist, ist die gesamte Summe zurückzuzahlen.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

**1.6.14.3** Versichert ist - in Erweiterung zu Ziffer 1.6.14.2 - die Bereitstellung der Kautions auch bei Schäden außerhalb des europäischen Auslands. Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	—	✓

### 1.6.15 Vermögensschäden

**1.6.15.1** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

1. durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
2. aus planender, beratender, bau- oder montagebegleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
3. aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftliche verbundene Unternehmen;
4. aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
5. aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
6. aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;

7. aus Rationalisierung und Automatisierung;
8. aus Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie Kartell- oder Wettbewerbsrechten;
9. aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
10. aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
11. aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
12. aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
13. aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

**1.6.15.2** Versichert ist - abweichend von Ziffer 1.6.15.1 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	—	✓

### 1.6.16 Austausch, Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten / private Internetnutzung

**1.6.16.1** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

1. der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
2. der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
  - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen, sowie
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
3. der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für 1. bis 3. gilt:



Sie und die mitversicherten Personen sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass die auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, gilt Ziffer 3.3 Ihre Obliegenheiten AVB Privat 23.

**1.6.16.2** Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

1. Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
2. IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
3. Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
4. Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
5. Betrieb von Datenbanken.

**1.6.16.3** Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

1. auf derselben Ursache;
2. auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
3. auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 1.5.3 findet keine Anwendung.

**1.6.16.4** Versicherungsschutz besteht, abweichend von Ziffer 1.6.14, für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

**1.6.16.5** Außerdem vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

1. Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst
  - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks);
  - Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
2. Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
  - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);
  - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
3. Versicherungsansprüche aller versicherten Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzli-

chen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzung herbeigeführt haben. Ziffer 1.2.8 findet keine Anwendung.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

**1.6.17 Ansprüche aus Benachteiligungen**

**1.6.17.1** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

Mitversicherte Personen sind in Ziffer 1.2 geregelt.

Gründe für eine Benachteiligung sind

1. die Rasse;
2. die ethnische Herkunft;
3. das Geschlecht;
4. die Religion;
5. die Weltanschauung;
6. eine Behinderung;
7. das Alter;
8. die sexuelle Identität oder
9. die Sprache.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

**1.6.17.2** Ein Versicherungsfall ist, abweichend von Ziffer 1.3.1, die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter Ihnen schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen Sie bzw. eine mitversicherte Person zu haben.

**1.6.17.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes**

1. Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung; Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
2. Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen; Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt je-



doch nicht für Benachteiligungen, die Sie bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannten.

3. Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung;

Der Versicherungsschutz umfasst auch Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und uns gemeldet worden sind.

4. Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen;

Sie haben die Möglichkeit, uns während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die seine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme, die spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr aufgrund eines gemeldeten Umstands erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zum Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

#### **1.6.17.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche**

- gegen Sie und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben.  
Sie und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind. Ziffer 1.2.8 findet keine Anwendung.
- die von mitversicherten Personen nach Ziffer 1.6.17.1 geltend gemacht werden,
- auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter. Hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen Sie oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind,
- wegen
  - Gehalt,
  - rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
  - Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen,
  - Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt,
  - Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

#### **1.6.18 Deliktunfähigkeit**

##### **1.6.18.1 Deliktunfähige Kinder**

Bei Schäden werden wir uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit der nach Ziffer 1.2.5 mitversicherten Kinder berufen, wenn Sie dies wünschen.

Der Geschädigte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten. Der gleichartige Versicherungsschutz gilt auch bei Schäden durch Kinder, für die Sie unentgeltlich, gefälligkeitshalber und vorübergehend die Aufsichtspflicht übernommen haben, sofern für diese Kinder nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Mitversichert sind auch von deliktunfähigen mitversicherten Kindern verursachte Schäden am Kfz Dritter.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

##### **1.6.18.2 Weitere deliktunfähige Personen**

Bei Schäden werden wir uns nicht auf eine etwaige Deliktunfähigkeit mitversicherter Personen (z. B. infolge des Alters oder bei Demenz) berufen, wenn Sie oder ein Bevollmächtigter (z. B. Betreuer) dies wünschen.

Der Geschädigte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten. Für deliktunfähige Kinder und weitere deliktunfähige Personen besteht kein Versicherungsschutz für Schäden an Ihrem Besitz und Eigentum oder dem der mitversicherten Personen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, soweit

- ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger oder Kaskoversicherer) leistungspflichtig ist;
- der Geschädigte von einem Aufsichtspflichtigen Schadenersatz verlangen kann.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird berücksichtigt.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

##### **1.6.19 Privater Schlüsselverlust**

**1.6.19.1** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten für Schließanlagen und Schlösser in Mietshäusern, Eigentumsanlagen, Senioren-/ Pflegeeinrichtungen und Studentenwohnheimen, in denen die selbst bewohnte Wohnung/Apartment oder die selbst bewohnten Wohnräume von Ihnen oder einer mitversicherten Person liegen. Hierzu zählen insbesondere Haus- und Wohnungstürschlüssel, Möbelschlüssel, Garagen-, Keller- und Nebenraumschlüssel, Schlüssel von Ferienwohnungen, Hotelschlüssel/-chipkarten, und dazugehörige Zimmersafe-Schlüssel.

Außerdem mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen der von Dritten überlassenen Haus- und Wohnungszugangstürschlüssel sowie Briefkastenschlüssel. Es muss sich um die Schlüssel zur selbst bewohnten Wohnung des Dritten handeln.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus dem Verlust von Treorschlüsseln, Bankschließfachschlüsseln und Schlüsseln von Kraftfahrzeugen.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für den notwendigen teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage bzw. des Schlosses, für die Änderung der Schließanlage oder der Schlüssel, für das unvermeidbare gewaltsame Öffnen von Schlössern sowie für sonstige vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss)



und - falls erforderlich - für einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag, an dem der Verlust festgestellt worden ist.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

**1.6.19.2** Versichert ist - in Erweiterung zu Ziffer 1.6.19.1 - Ihre gesetzliche Haftpflicht bei Schäden die durch das nicht schuldhaft Abhandenkommen von privaten Schlüsseln oder Codekarten verursacht worden sind (z. B. bei Beraubung der versicherten Person).

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

**1.6.20 Beruflicher Schlüsselverlust - Freiwilligenarbeit**

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Firmenschlüsseln/Codekarten des Arbeitgebers zur Zutritts- oder Zeiterfassung sowie fremden Haus- und Wohnungsschlüsseln, die Ihnen oder einer mitversicherten Person zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit übergeben wurden. Dies gilt, sofern kein Ersatz aus einem anderen Haftpflichtvertrag beansprucht werden kann.

Weiterhin ist versichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten für Schließanlagen und Schlösser für Gebäude, die Ihnen oder einer mitversicherten Person anlässlich der Freiwilligenarbeit in Vereinen, Vereinigungen, Initiativen oder Institutionen sowie bei einem freiwilligen bürgerschaftlichen Engagement übergeben wurden.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für den notwendigen teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage bzw. des Schlosses, für die Änderung der Schließanlage oder der Schlüssel, für das unvermeidbare gewaltsame Öffnen von Schlössern sowie für sonstige vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und - falls erforderlich - für einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag, an dem der Verlust festgestellt worden ist.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

**1.6.21 Schäden durch Gefälligkeithandlungen / unentgeltliche Hilfeleistung**

Versichert sind Schäden, die Sie einem Dritten bei einer Gefälligkeithandlung oder unentgeltlichen Hilfeleistung zufügen, z. B. Hilfe beim Umzug.

Wir berufen uns dem Geschädigten gegenüber nicht auf einen stillschweigenden Haftungsverzicht. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird bei der Leistung berücksichtigt. Diese Regelung findet keine Anwendung, soweit ein anderer Versicherer oder ein Sozialversicherungsträger leistungspflichtig ist. Die Leistung wird ausschließlich im Interesse des Versicherungsnehmers gewährt. Der geschädigte Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

**1.6.22 Allmählichkeitsschäden**

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die durch das allmähliche Einwirken der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und von Niederschlägen einschließlich Rauch, Ruß, Staub und dergleichen entstehen.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

**1.6.23 Grundstückssenkungen und Erdbeben**

Versichert ist - abweichend von Ziffer 1.7.11 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Senkungen von Grundstücken und Erdbeben.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Sachschäden am Baugrundstück selbst oder an den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	—	✓

**1.6.24 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen**

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen. Schäden, die durch Vorsatz entstehen, bleiben ausgeschlossen.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

**1.6.25 Neuwertentschädigung für Dritte**

Wir leisten auf Ihren Wunsch Ersatz für Schäden an fremden beweglichen Sachen zum Neuwert.

Der beschädigte/zerstörte Gegenstand eines Dritten darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als in der Leistungsübersicht genannten Dauer sein. Den Nachweis des Kaufdatums muss der Anspruchsteller erbringen. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

Ausgeschlossen bleiben Entschädigungen zum Neuwert an elektronischen Telekommunikationsgeräten wie zum Beispiel Smartphones oder Tablets.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

**1.6.26 Gewaltopferhilfe**

**1.6.26.1** Versicherungsschutz besteht, wenn Ihr Schadensersatzanspruch aufgrund eines Personenschadens nicht durchgesetzt werden kann, weil der Schädiger nicht bekannt ist.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Schädiger eine vorsätzliche Gewalttat begangen hat oder der Schaden durch einen fremden Hund oder durch ein fremdes Pferd verursacht wurde.



**1.6.26.2** Wir sind gegenüber Ihnen oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

1. eine Strafanzeige von Ihnen oder der versicherten Person gestellt wurde;
2. das polizeiliche Ermittlungsverfahren eingestellt wurde und der schriftliche Einstellungsbescheid vorliegt;
3. wir Einblick in die polizeiliche Ermittlungsakte erhalten und
4. der Schädiger bzw. der Tierhalter oder Tierhüter unbekannt bleibt.

**1.6.26.3** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

1. Schäden aus tätlichen Angriffen, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder -anhängers verursacht worden sind;
2. Schäden im Zusammenhang mit der eigenen Teilnahme an strafbaren Handlungen;
3. Sachschäden.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

**1.6.27 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung**

Versicherungsschutz besteht für die Zeit ab Vertragsschluss dieses Vertrags bis zum Vertragsablauf bzw. zur Vertragskündigung der wirksam bestehenden Vorversicherung für die Privathaftpflicht in Form einer Summen- und Konditionsdifferenzdeckung.

Versichert sind Summen und Leistungen, die der bestehende Vertrag gegenüber dem Leistungsumfang dieses Vertrags nicht abdeckt. Die Leistungsvorteile der NÜRNBERGER Privathaftpflichtversicherung gelten als Ergänzung zum bestehenden Privathaftpflichtversicherungsvertrag für die Dauer vom Vertragsabschluss bis zum vereinbarten Vertragsbeginn, maximal jedoch 15 Monate. Der Umfang des Versicherungsschutzes der Privathaftpflichtversicherung ist den Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung mit den vertraglich vereinbarten Höchstentschädigungssummen, Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen geregelt.

Zwischen dem anderweitig bestehenden Vertrag und diesem Vertrag besteht keine Mehrfachversicherung.

Darüber hinaus gilt Folgendes:

1. Der Versicherungsschutz aus dem bestehenden Versicherungsvertrag der anderen Gesellschaft hat Vorrang gegenüber diesem Vertrag.
2. Um eine Leistung aus der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung zu erhalten, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Leistungsablehnung aus dem noch bestehenden Vertrag der anderen Gesellschaft nachzuweisen.
3. Eine nach Abschluss dieser Haftpflichtversicherung vorgenommene Änderung des bestehenden Versicherungsvertrags (z. B. Herabsetzung der Deckungssumme, außerordentliche Kündigung) bewirkt keine Erweiterung der Differenzdeckung.

4. Leistet der bestehende Vertrag nicht, weil Beitragsverzug bestand, eine Selbstbeteiligung vereinbart war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, greift die Differenzdeckung dieses Vertrags nicht.
5. Wurde bei der Vorversicherung eine Selbstbeteiligung in Abzug gebracht, wird beim selben Schadenergebnis nicht noch einmal eine Selbstbeteiligung von der Entschädigungsleistung abgezogen.
6. Sobald der anderweitig bestehende Vertrag ausläuft, besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Ab diesem Zeitpunkt ist der im Antrag vereinbarte Beitrag zu zahlen.
7. Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer diesen zunächst dem Versicherer des bestehenden Versicherungsvertrages anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen.
8. Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer diesen unverzüglich zur Differenzdeckung zu melden, sobald er vom Versicherer des bestehenden Vertrags informiert wird, dass ein angezeigter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.
9. Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung tritt nicht ein für Leistungen, die aus dem Grundvertrag nicht erbracht wurden, weil zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles zum Grundvertrag kein Versicherungsschutz bestand, da keine Beitragszahlung erfolgte. Bereits getätigte Schadenzahlungen können dann zurückgefordert werden.
10. Über die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung besteht kein Versicherungsschutz, sofern es sich um Ersatzgeschäft von Konzerngesellschaften der NÜRNBERGER handelt.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

**1.6.28 Besserstellungsgarantie / Besitzstandswahrung**

Sollte sich bei konkreten Schadenfällen herausstellen, dass Sie durch die Vertragsgrundlagen des Vorvertrags bei einem anderen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang oder bei den Entschädigungsgrenzen bessergestellt gewesen wären, werden wir nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstands des direkten Vorvertrags regulieren.

Wurde für diese Deckung im Vorvertrag ein separat ausgewiesener Beitrag erhoben, bei uns im Versicherungsschein jedoch nicht berechnet, ist dieser Beitrag dann auch bei uns nachzuentrichten. Im Schadenfall haben Sie uns die Vertragsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Besserstellungsgarantie gilt nur insoweit, dass

1. der Vorvertrag bei einem in Deutschland zugelassenen Versicherungsunternehmen bestand;
2. es sich nicht um Ersatzgeschäft innerhalb der Konzerngesellschaften der NÜRNBERGER handelt;
3. der Vorvertrag auf der Basis der Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung ohne Rahmenvereinbarungen geschlossen wurde;
4. beitragspflichtige Einschlüsse beim Vorvertrag unberücksichtigt bleiben;



5. die bei uns versicherte Entschädigungsgrenze die Höchstersatzleistung darstellt;
6. vereinbarte Selbstbeteiligungen, sofern sie generell für den gesamten Vertrag oder im Rahmen einer nachträglichen Vertragssanierung aufgrund Schadenhäufigkeit vereinbart wurden, gelten;

Darüber hinaus gilt die Besserstellungsgarantie nicht für Schäden oder Leistungen im Zusammenhang mit

1. generellen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz;
2. beruflichen und gewerblichen Risiken;
3. Einschlüssen, die bei uns auch beitragspflichtig möglich sind;
4. Vorsatz;
5. Beitragsbefreiungen bei Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit

Die Besserstellungsgarantie gilt ab Versicherungsbeginn für die in der Leistungsübersicht angegebene Dauer

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

#### 1.6.29 Innovationsgarantie

Enthalten Neuauflagen der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Vertragsbedingungen beitragsfreie Verbesserungen, beitragsfreie Einschlüsse oder beitragsfreie zusätzliche Leistungen, gelten diese Neuerungen mit Einführung automatisch auch für diesen bestehenden Versicherungsvertrag.

#### 1.6.30 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Die Versicherungsbedingungen basieren auf den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. Die vorgenommenen Abweichungen stellen ausnahmslos Verbesserungen für Sie als Versicherungsnehmer dar.

#### 1.7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung nachfolgende Punkte ausgeschlossen:

##### 1.7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

##### 1.7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

1. Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
2. Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

##### 1.7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

1. von Ihnen selbst oder der in Ziffer 1.7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen;

2. zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;
3. zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Dieser Ausschluss erstreckt sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

##### 1.7.4 Schadenfälle von Ihren Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie

1. aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; Als Angehörige gelten

- Ehegatten;
- Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten;
- Eltern und Kinder;
- Adoptiveltern und -kinder;
- Schwiegereltern und -kinder;
- Stiefeltern und -kinder;
- Großeltern und Enkel;
- Geschwister sowie
- Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind (z. B. Pflegeeltern- und Kinder).

2. von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;
3. von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;
4. von Ihnen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind;
5. von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;
6. von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter Ziffer 1.7.4 (2. - 6.) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

##### 1.7.5 Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht und besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie, eine mitversicherte Person oder eine von Ihnen bevollmächtigte oder beauftragte Person diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.



#### **1.7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Ihren hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

#### **1.7.7 Asbest**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

#### **1.7.8 Gentechnik**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

1. gentechnische Arbeiten,
2. gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
3. Erzeugnisse, die
  - Bestandteile aus GVO enthalten,
  - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

#### **1.7.9 Anfeindungen, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

#### **1.7.10 Übertragung von Krankheiten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

1. Personenschäden, die aus der Übertragung von bei Ihnen vorhandenen Krankheiten resultieren,
2. Sachschäden, die durch Krankheit von Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tieren entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

#### **1.7.11 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

1. Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben;
2. Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

#### **1.7.12 Strahlen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

#### **1.7.13 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung.

#### **1.7.14 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art**

Ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamts) oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art. Verantwortliche Betätigungen sind z. B. die Tätigkeit als Vereinsvorstand, Kassierer oder Kommandant bei der Feuerwehr.

#### **1.7.15 Fremde Sachen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

1. die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind. Bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
2. die Schäden dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dergleichen) benutzt haben. Bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
3. die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen oder sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.  
Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen haben.

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in der Person von Ihren Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, entfällt der Versicherungsschutz gleichfalls und zwar sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

#### **1.8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht

**1.8.1** aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht

1. für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
2. für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

**1.8.2** aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt ausübt wird, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.



## 1.9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

**1.9.1** Im Umfang des bestehenden Vertrags ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Sie sind verpflichtet, nach unserer Aufforderung jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss des Versicherungsvertrags und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

**1.9.2** Versicherungsschutz für neue Risiken besteht von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 1.9.1 Absatz 4 bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

**1.9.3** Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

1. Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
2. Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
3. Risiken, die der Versicherungs- und Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
4. Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
5. Risiken aus betrieblicher, nicht mitversicherbarer beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

**1.9.4** Bei der Neuanschaffung eines Hundes gilt der Versicherungsschutz abweichend von Ziffer 1.9.3 (3.) auch, wenn dieser der Versicherungspflicht unterliegt.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

## 1.10 Vertragsfortsetzung nach Tod des Versicherungsnehmers

Nach Ihrem Tod besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Das gilt

1. für Ihren mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner;
2. für Ihre unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner beglichen, wird dieser zum Versicherungsnehmer.

## 2 Besondere Umweltrisiken

### 2.1 Gewässerschäden (Kleingebinde)

#### 2.1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt. Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Ihren Anlagen resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen, die das in der Leistungsübersicht genannte Fassungsvermögen nicht überschreiten.

Wenn mit den Anlagen die in der Leistungsübersicht genannte Beschränkung überschritten wird, entfällt der Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung nach Ziffer 1.9.

#### 2.1.2 Rettungskosten

Wir übernehmen:

1. Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten dürfen (Rettungskosten), sowie
2. außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit übernommen, wenn sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung durch uns von Maßnahmen durch Sie oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung von uns.

#### 2.1.3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben. Ziffer 1.2.8 findet keine Anwendung.

Außerdem ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

1. auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
2. unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.



## 2.2 Gewässerschäden (Tankanlagen)

**2.2.1** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Tankanlagen zur Lagerung von Heizöl zur Heizung des selbst bewohnten Ein- und Zweifamilienhauses sowie von Flüssiggastanks bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Volumen für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

Es gelten die Versicherungsbedingungen der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

**2.2.2** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.

Es gelten die Versicherungsbedingungen der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

## 2.3 Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine

1. Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen;
2. Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser;
3. Schädigung des Bodens.

**2.3.1** Versichert sind, abweichend von Ziffer 1.3.1, Sie betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach dem USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

1. die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
2. die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber Sie betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepach-

teten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

**2.3.2** Versichert sind im Umfang von Ziffer 1.6.14 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle. Versichert sind insoweit auch Sie betreffende Pflichten oder Ansprüche nach nationalen Umsetzungsgeetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

**2.3.3** Ausgeschlossen sind Ansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen. Ziffer 1.2.8 findet keine Anwendung.

Außerdem ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

1. die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
2. für die Sie aus einem anderen bestehenden Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

**2.3.4** Die Jahreshöchstersatzleistung steht im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung. Versicherungsschutz besteht bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag.

## 3 Forderungsausfallrisiko

### 3.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

Die Forderungsausfalldeckung hat die Funktion, Ihnen eine Hilfestellung zu bieten, wenn Sie durch einen Dritten geschädigt werden, der nicht privathaftpflichtversichert ist. Das bedeutet, Sie werden durch die Forderungsausfalldeckung so gestellt, als ob der Schädiger bei uns eine Privathaftpflichtversicherung zu den gleichen Konditionen hätte, wie Ihr bestehender Vertrag.

**3.1.1** Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine nach Ziffer 1.2 mitversicherte Person selbst während der Wirksamkeit dieses Versicherungsvertrags durch einen Dritten geschädigt wurden.

Voraussetzung ist:

1. Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadensersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadensersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
2. die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

**3.1.2** Wir sind in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadensersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Um-



fang Ihrer in Ziffer 1 geregelten Privathaftpflichtversicherung hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für Sie gelten.

So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

**3.1.3** Versichert sind, in Ergänzung zu Ziffer 3.1.1 und Ziffer 3.1.2 und abweichend von Ziffer 3.5.1, außerdem

- Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter und Hüter eines Tieres;
- Schäden, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs entstanden sind, wenn das Schadenereignis im Inland eingetreten ist und keine andere Versicherung (oder die Verkehrsofferhilfe) für den Schaden eintrittspflichtig ist und

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	—	✓

- Schäden, die durch ein vorsätzliches Handeln des Schädigers entstanden sind. Ziffer 1.7.1 findet hier keine Anwendung.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	—	✓

### 3.2 Leistungsvoraussetzungen

Wir sind Ihnen gegenüber oder einer nach Ziffer 1.2 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

**3.2.1** die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.

**3.2.2** der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweisen, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadensersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde und

**3.2.3** uns die Ansprüche gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und

die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Sie haben an der Umschreibung des Titels auf uns mitzuwirken.

### 3.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung, höchstens bis zu dem in der Leistungsübersicht genannten Betrag. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Dem schadensersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

**3.3.1** Übernommen werden auch die gesetzlichen Gebühren eines für Sie tätigen Rechtsanwalts und die sonstigen erforderlichen Kosten einer Rechtsverfolgung. Voraussetzung ist, dass kein Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Rechtsschutzversicherung) besteht. Ist der Schadensersatzanspruch nur teilweise berechtigt, werden auch die Rechtsverfolgungskosten nur anteilig übernommen.

Produktvariante	Kompakt	Komfort	Premium
Versichert	—	✓	✓

### 3.4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht abweichend von Ziffer 1.6.14 für Schadenereignisse, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, Großbritannien, der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein eintreten.

### 3.5 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

**3.5.1** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- Immobilien;
- Tieren;
- Sachen, die ganz oder teilweise dem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt von Ihnen oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

**3.5.2** Wir leisten keine Entschädigung für

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
  - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. Ihr Schadensversicherer) oder
  - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche Ansprüche Dritter handelt.



#### **4 Gemeinsame Bestimmungen zu den Teilen 1, 2 und 3 (Privathaftpflichtrisiko, Besondere Umweltrisiken, Forderungsausfallrisiko)**

##### **4.1 Abtretungsverbot**

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

##### **4.2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkungen auf den Beitrag (Beitragsregulierung)**

Sie haben nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen.

Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

Aufgrund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet

eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

##### **4.3 Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken)**

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

1. Das Schiedsgericht besteht aus mindestens 3 Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
2. Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Fall eines Vergleichs, sofern uns die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
3. Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Sie sind verpflichtet, uns die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und uns die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren, entsprechend unserer Mitwirkung an Verfahren des ordentlichen Rechtswegs, zu ermöglichen. Hinsichtlich Ihrer Auswahl des zu benennenden Schiedsrichters ist uns eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.